

# ZH\_OBERGERICHT RT140037 vom 10. April 2014

ZH Obergericht, 2014-04-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT140037](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT140037)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT140037 du 10 avril 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT RT140037 del 10 aprile 2014

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 17. Februar 2014 (berichtigt mit Verfügung vom 7. März 2014) erteilte das Bezirksgericht Winterthur (Vorinstanz) den Gesuchstellern in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zell-Turbenthal (Zahlungsbe- fehl vom 12. Dezember 2013) – für Staats- und Gemeindesteuern 2011 – definiti- ve Rechtsöffnung für Fr. 1'257.70 nebst Zins zu 4.5 % seit 4. Januar 2014, Zins zu 4.5 % seit 12. Dezember 2013 bis 3. Januar 2014 auf Fr. 1'407.70, Fr. 54.65 (Ausgleichszins zu 2 % bzw. 1.5 % bis 31. Dezember 2011), Fr. 95.20 (Verzugs- zins zu 4.5 % bis 11. Dezember 2013), sowie Zahlungsbefehlskosten und Kosten- folgen gemäss diesem Urteil (Urk. 8 = Urk. 11). b) Hiergegen hat der Gesuchsgegner am 26. März 2014 fristgerecht (Urk. 9/1) Beschwerde erhoben und stellt sinngemäss den Beschwerdeantrag, den an- gefochtenen Entscheid aufzuheben und das Rechtsöffnungsbegehren der Ge- suchsteller abzuweisen (Urk. 10). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwer- de sogleich als unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerde- antwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

a) Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, die Gesuchsteller wür- den ihr Rechtsöffnungsbegehren auf den Einschätzungsentscheid für die Staats- und Gemeindesteuern 2011 vom 20. Dezember 2012 stützen; dieser stelle einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. In Verbindung mit der Schlussrechnung vom gleichen Datum sei die Forderung ausgewiesen. Von dieser seien die belegten Zahlungen abzurechnen (Urk. 11 S. 3 ff.). b) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei muss in der Beschwerdeschrift im Einzelnen dargelegt werden, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Was nicht beanstandet wird, ist grundsätzlich nicht zu überprüfen.

- 3 - c) Der Gesuchsgegner macht in seiner Beschwerde geltend, er würde gerne sofort alles bezahlen, könne dies aber leider nicht. Er legt dar, dass von seinem Monatslohn von Fr. 6'000.-- nach Zahlung der Lebenskosten, Unterhalts- beiträge an die geschiedene Ehefrau und diversen Abzahlungsraten nichts mehr übrig bleibe bzw. sogar ein Minus resultiere. Ohne Unterstützung von Bekannten und vom Dienst "Tischlein Deck Dich" hätten sie nichts zu essen (Urk. 10). d) Die finanzielle Situation des Gesuchsgegners ist bedauerlich, kann je- doch nicht im Rechtsöffnungsverfahren geprüft und berücksichtigt werden: Im Verfahren auf definitive Rechtsöffnung kann und darf im Wesentlichen nur geprüft werden, ob für die geltend gemachte Forderung ein Rechtsöffnungstitel vorliegt und ob die in Betreuung gesetzte Forderung durch diesen ausgewiesen ist (vgl. Art. 80 und 81 SchKG). Ob und inwieweit ein Schuldner imstande ist, diese For- derung dann auch zu bezahlen,

kann dagegen im Rechtsöffnungsverfahren nicht geprüft werden; dies wird erst im Rahmen eines Pfändungsvollzugs zu berücksichtigen sein (Art. 92 und 93 SchKG). e) Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist demgemäss abzuweisen. f) Der Gesuchsgegner ist darauf hinzuweisen, dass bei ungünstigen Verhältnissen das Steueramt Ratenzahlungen bewilligen oder in Extremfällen die Steuerschuld sogar erlassen kann (§ 177 und § 183 des Steuergesetzes).

### **E. 3**

a) Umstände halber ist auf die Erhebung von Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren zu verzichten (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO). b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteienschädigungen zuzusprechen, den Gesuchstellern mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO), dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 4 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.